



SITZUNGSVORLAGE		ORDNUNGSAMT		
Nr. 076/2019	vom 28.03.2019			
Sitzung des	GR			
am	10.04.2019			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	E			

**TAGESORDNUNGSPUNKT:**

**Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat beschließt, dem in der Anlage beigefügten Satzungstext zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zuzustimmen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:



- wie Ortschaftsratsbeschluss  
 wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

## Darstellung des Sachverhalts:

Auf Antrag der Fraktion Härtenliste/SPD hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.03.2019 beschlossen, den in Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften notuntergebrachten Personen, die die nach der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften festgesetzte Benutzungsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1.1 mit ihrem eigenen Einkommen bestreiten müssen und hierfür nicht ausreichende staatliche Transferleistungen erhalten, die Möglichkeit zur Antragstellung auf Ermäßigung dieser Benutzungsgebühr einzuräumen.

Hierfür wird die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften durch die Implementierung einer Härte- und Einzelfallregelung entsprechend ergänzt bzw. geändert (siehe Anlage Satzungstext, § 15 Abs. 3 ).



Leicht

---

### Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	

ENTWURF

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 11.04.2019**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. April 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt geändert

**§ 15 erhält folgende Fassung:**

**§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben den Benutzungsgebühren werden für die Betriebskosten- bzw. Verbrauchskosten-pauschale gemäß den nachfolgenden Ziffern 2.1 bis 2.4 Verbrauchsgebühren **je m<sup>2</sup>** und den Ziffern 3.1 bis 3.6 Verbrauchsgebühren **je Person** erhoben.

**1. Benutzungsgebühren**

- 1.1 Für die von der Gemeinde angemieteten und eigenen Gebäude beträgt die Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 11,59 €

**2. Verbrauchsgebühren - Wohnfläche -**

Die Verbrauchsgebühr (Betriebskosten- bzw. Verbrauchskostenpauschale) beträgt **je m<sup>2</sup>** und Kalendermonat

2.1 Heizkosten	1,13 €
2.2 Kosten Schornsteinfeger	0,06 €
2.3 Kosten Gebäudeversicherung	0,18 €
2.4 Kosten Grundsteuer	0,08 €

### 3. Verbrauchsgebühren - Personen –

Die Verbrauchsgebühr (Betriebskosten- bzw. Verbrauchskostenpauschale) beträgt je Person und Kalendermonat

3.1 Kosten Wasser	8,19 €
3.2 Kosten Abwasser	9,24 €
3.3 Kosten Strom	21,82 €
3.4 Kosten Allgemeinstrom	1,50 €
3.5 Kosten Abfall	4,00 €
3.6 Kosten Reinigung	0,19 €

(2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Verbrauchsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gesamtgebühr (Benutzungsgebühr und Verbrauchsgebühr) zugrunde gelegt.

(3) Auf Antrag kann Personen (Familien) für die die Aufbringung der nach Abs. 1, Ziffer 1.1 festgesetzten Benutzungsgebühren eine besondere Härte bedeutet, weil sie für die Bestreitung des Lebensunterhaltes nur über ein geringes Einkommen (Familieneinkommen) verfügen und nicht ausreichende staatliche Transferleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) erhalten, eine entsprechend ermäßigte Benutzungsgebühr zugebilligt werden.

Die Einkommenssituation muss hierfür entsprechend nachgewiesen werden. Über die Höhe und Dauer der Gebührenermäßigung entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

### Hinweis gem. § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kusterdingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann

die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:  
Kusterdingen, den 11.04.2019

Dr. Soltau  
Bürgermeister